

BUNDESGERICHTSHOF

IX BR 655/69

Beschluss

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Victor K [REDACTED], [REDACTED] Blvd., Suite [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]/Can.,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] St. [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n , vertreten durch den
Regierungspräsidenten - Entschädigungsbehörde - Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Haas, von der Mühlen, Sorn und Dr. Voemann in der Sitzung vom 20. Januar 1970

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 16. April 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Schluss

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ist nicht gegeben.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Überzeugung, daß der Kläger zu keiner Zeit nachweisbar an einer mehr als unerheblichen Beeinträchtigung seiner Leistungsfähigkeit durch nervöse oder psychische Störungen gelitten hat. Die Würdigung der in diesem Zusammenhang verwerteten Behauptungen, tatsächlichen Äußerungen und Umstände wirft keine Rechtsfragen auf. Ob weitere Aufklärung möglich und geboten war, wie die Beschwerde meint, ist im Beschwerdeverfahren nicht zu prüfen. Denn ein Mangel der Aufklärung könnte die Zulassung der Revision nicht begründen. Richtung und Umfang der Aufklärung hängen von den Umständen des Falles ab und können nicht rechtsgrundsätzlich festgelegt werden (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 ZPO). Ein Berufungsurteil weicht auch

43

- 3 -

nicht deshalb von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab (aaO Nr. 2), weil ein Verfahrensmangel, auf dem es beruhen könnte, in einem anderen Falle zur Aufhebung eines Berufungsurteils geführt hat (BGH RsW 1967, 451).

Wenn eine mehr als unerhebliche Störung der Gesundheit nicht festgestellt wurde, bedurfte es keiner Feststellungen über die Verfolgung, ihre Nachwirkungen im Emigrationsland und deren Einfluß auf den Gesundheitszustand des Klägers.

Mai

v.d. Mühlen

Beglaubigt:

Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamt
der Geschäftsstelle



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)